



DWS ProRenta

Jahresbericht 2006

DWS Investment GmbH

DWS ProRenta

Inhalt

Jahresbericht 2006
vom 1.1.2006 bis 31.12.2006 (gemäß § 44 (1) InvG)



Anleihemärkte

4

Hinweis

5



Jahresbericht

DWS ProRenta

8



Vermögensaufstellung zum Jahresbericht

Vermögensaufstellung und Ertrags- und Aufwandsrechnung

10

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

15

Ausschüttung und Besteuerung der Erträge 2007

16

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die europäischen und internationalen Anleihemärkte entwickelten sich im Geschäftsjahr 2006 wechselhaft. Angesichts des globalen Wirtschaftswachstums sowie der Leitzinserhöhungen in den USA und in Euroland zogen die Anleiherenditen im ersten Halbjahr deutlich an, begleitet von spürbaren Kursrückgängen. Mit der in der Folgezeit etwas abgeschwächten Konjunkturdynamik erholten sich die Rentenmärkte, sodass ein Teil der vorangegangenen Kursermäßigungen aufgeholt wurde. Vor diesem Hintergrund bot sich **DWS ProRenta** ein schwieriges Anlageumfeld.

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen die Anleihemärkte sowie das Anlageergebnis des Fonds im Geschäftsjahr bis Ende Dezember 2006 detailliert dar und danken für Ihr Vertrauen.

Ihre DWS-Geschäftsführung

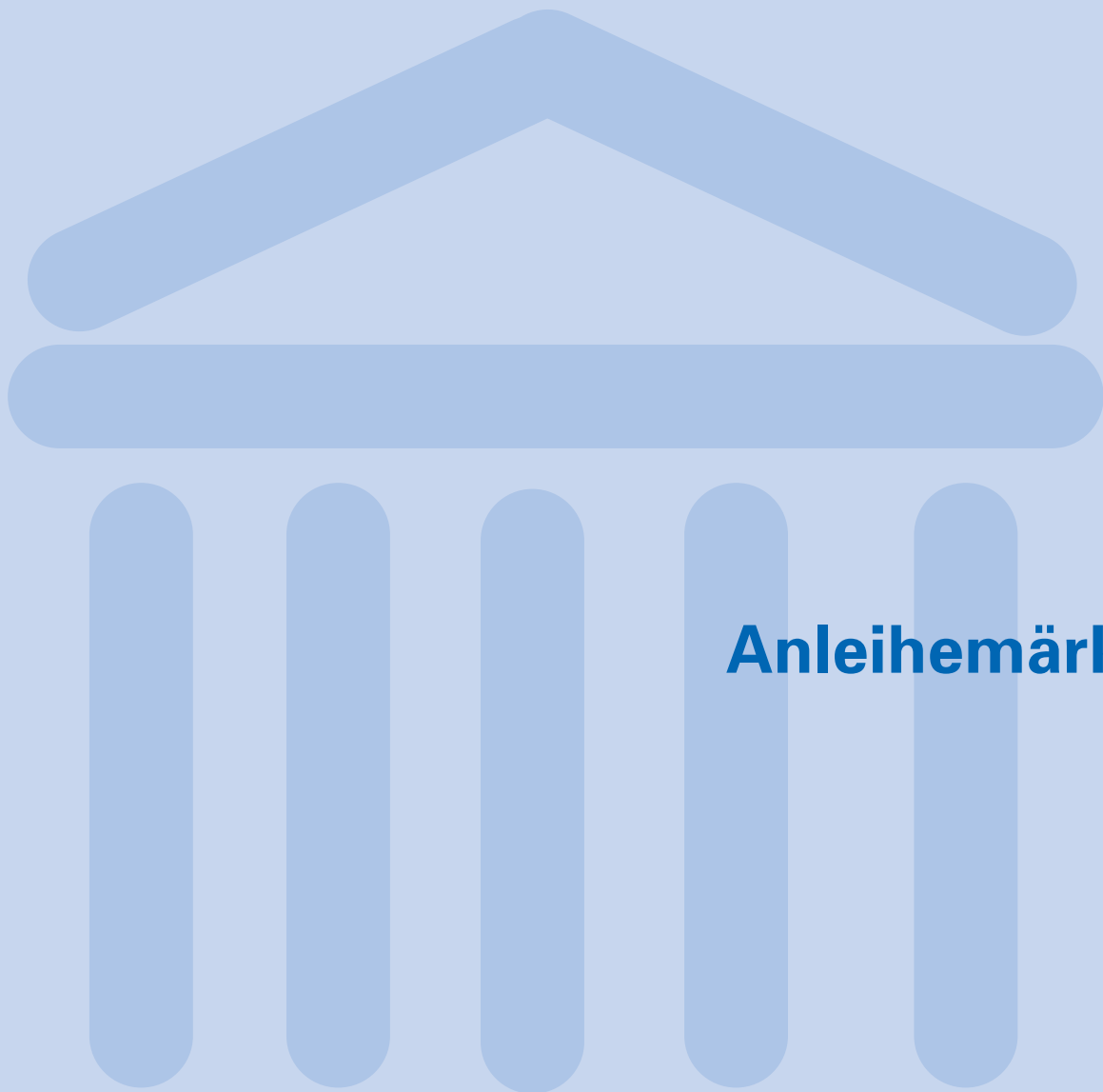

Klaus Kaldemorgen


Alan Crutchett


Heinz-Wilhelm Fesser


Dr. Stephan Kunze


Jochen Wiesbach



Anleihenmärkte

Anleihemärkte im Geschäftsjahr bis zum 31.12.2006

Renditeanstieg an den Bondmärkten

Im Geschäftsjahr 2006 hielt das globale robuste Wirtschaftswachstum zunächst an, das von den USA und den Emerging Markets angeführt wurde. Europa und Japan, die anfangs noch hinterherhinkten, gelang es, merklich aufzuholen. Die vorübergehend stark gestiegenen Rohstoffpreise hatten nur einen leicht dämpfenden Effekt. Im Rahmen ihrer auf Preisstabilität ausgerichteten Zins- und Geldpolitik schlugen die Notenbanken einen restriktiveren Kurs ein. Zinserhöhungen waren die Folge. An den internationalen Anleihemärkten kam es bis zum Sommer zu einem deutlichen Renditeanstieg, der mit spürbaren Kursermäßigungen einherging. Im Laufe des 3. Quartals 2006 trübte sich der Konjunkturmilieu allerdings ein. Eine vom schwächeren Immobilienmarkt ausgehende Verlangsamung des US-Wirtschaftswachstums weckte Befürchtungen, dass dies auf die Weltwirtschaft ausstrahlen könnte. Der Ölpreis brach nach seinem „Peak“ im Juli in den Folgemonaten ein und lag Ende Dezember 2006 leicht unter seinem Vorjahresniveau. Angesichts dieser geänderten Stimmungslage und des nachlassenden Inflationsdrucks war eine merkliche Kurserholung an den Bondmärkten vor allem bei länger laufenden Titeln zu verzeichnen, wenngleich die vorherigen Kursrückgänge nicht völlig kompensiert werden konnten. Per saldo zogen die Anleiherenditen insbesondere im kurzen und mittleren Laufzeitbereich an.

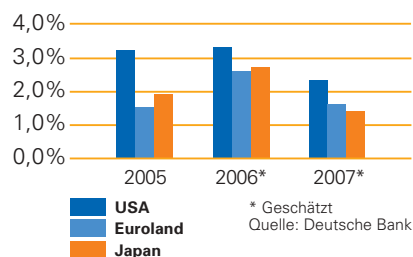
Die Kursentwicklung an den Märkten für **Unternehmensanleihen** war ebenfalls vom Zins- und Renditeanstieg beeinträchtigt. Emissionen guter Bonität tendierten bei gegenüber Staatsanleihen bereits eingegangenen Renditevorteilen im Berichtszeitraum seitwärts. Hochverzinsliche europäische und US-Firmenanleihen hingegen entwickelten sich insgesamt positiv, wobei sich ihre Risikoaufschläge weiter verringerten, flankiert durch die erfreuliche Aktienmarktentwicklung und günstige Unternehmensdaten.

Höhere Zinsen in Europa

Euroland überraschte mit positiven Konjunkturdaten und wies im 2. Quartal 2006 vorübergehend ein stärkeres Wirtschaftswachstum als die USA auf. Neben einer sich belebenden privaten Investitionstätigkeit konnte sich auch der Konsum zunehmend stabilisieren. Die Europäische Zentralbank (EZB) erhöhte den Leitzins in fünf Schritten von 2,25% auf 3,50%, um einer sich beschleunigenden Inflation vorzubeugen. In diesem Umfeld stiegen die Anleiherenditen – vor allem zum kurzen Laufzeitende hin – spürbar an, verbunden mit nachgebenden Kursen. Der Renditevorteil 10-jähriger Zinstitel gegenüber einjährigen Papieren verringerte sich im zurückliegenden Jahr von 0,60 auf 0,08 Prozentpunkte Ende Dezember 2006. Damit flachte die Renditekurve weiter ab und hatte zuletzt nahezu kein Gefälle mehr (s. Grafik „Renditestrukturen USA, Euroland und Japan“).

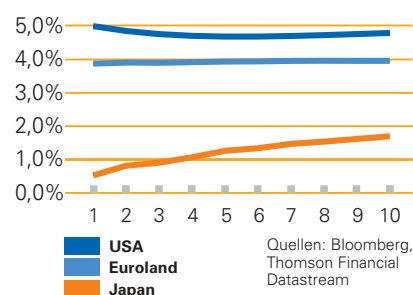
Regionale Unterschiede bei der Wirtschaftsentwicklung

Wirtschaftswachstum ggü. Vorjahr



Renditestrukturen USA, Euroland und Japan

Anleiherenditen Ende 2006 nach Restlaufzeit in Jahren



Ähnlich verlief die Entwicklung an den **osteuropäischen** Anleihemärkten, wobei der Renditeanstieg unterschiedlich stark ausgeprägt war. So zogen die Anleiherenditen in Ungarn und in der Slowakei kräftiger an als in Tschechien, in Polen bewegten sie sich per saldo seitwärts. Ungarische Zinstitel rentierten zuletzt wieder deutlich höher als vergleichbare Euro-Anlagen. Die Währungen entwickelten sich unter Schwankungen insgesamt fest, wobei Slowakische und Tschechische Krone – begünstigt u. a. durch das dynamische Wirtschaftswachstum in dieser Region – spürbar gegenüber dem Euro zulegen konnten.

Hinweise

Wertentwicklung

Der Erfolg einer Investmentfondsanlage wird an der Wertentwicklung der Anteile gemessen. Als Basis für die Wertberechnung werden die Anteilswerte (=Rücknahmepreise) herangezogen, unter Hinzurechnung zwischenzeitlicher Ausschüttungen, die z. B. im Rahmen der Investmentkonten bei der DWS kostenfrei reinvestiert werden (BVI-Methode), bei thesaurierenden Fonds werden die anrechenbaren Steuern hinzugerechnet. Angaben zur bisherigen Wertentwicklung erlauben keine Prognosen für die Zukunft. Darüber hinaus sind in den Berichten auch die entsprechenden Vergleichsindizes – soweit vorhanden – dargestellt. Alle Grafik- und Zahlenangaben geben den **Stand vom 29. Dezember 2006** wieder. Die Texte wurden am 31. Januar 2007 abgeschlossen.

Verkaufsprospekte

Alleinverbindliche Grundlage des Kaufs ist der aktuelle vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt, den Sie bei der DWS oder den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG sowie der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG und weiteren Zahlstellen erhalten.

Angaben zur Kostenpauschale

Die Kostenpauschale legt das dem Fonds belastete Entgelt der Fondsverwaltung in Prozent des durchschnittlichen Fondsvermögens fest. Mit dieser Pauschale sind folgende Kosten abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht mehr separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- i) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung.

In der Kostenpauschale sind folgende Aufwendungen nicht enthalten:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Details zur Vergütungsstruktur sind im aktuellen ausführlichen Verkaufsprospekt geregelt.

Die Kostenpauschale wird regelmäßig in der Ertrags- und Aufwandsrechnung der Fonds ausgewiesen. Die Anleger haben damit eine klar kalkulierbare Größe für die laufende Belastung des Fondsvermögens aus der Geschäftstätigkeit des Fonds.

Ausgabe- und Rücknahmepreise

Börsentäglich in:

- Internet (www.dws.de)
- Börsen-Zeitung
- sonstigen Tageszeitungen
- Videotext: ARD Leitseite 760ff.
- Reuters-Seiten DWS01ff.

2006

Jahresbericht

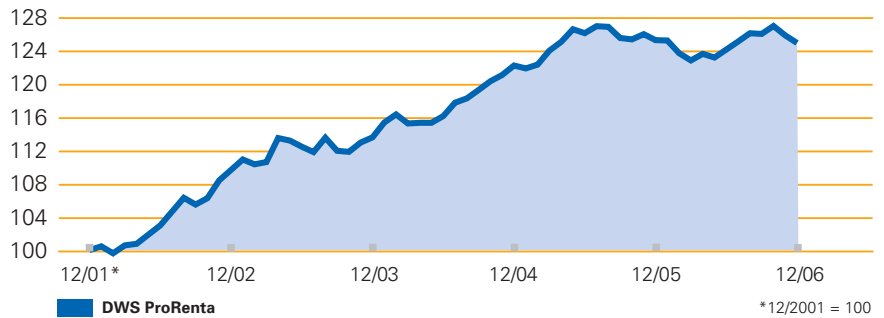
DWS ProRenta

Der Fonds DWS ProRenta fokussiert auf Anleihen aus Euroland und kann darüber hinaus seinem Portefeuille internationale Zinspapiere beimischen. In einem wechselhaften, von Zinserhöhungen und Kursermäßigungen geprägten Anlageumfeld verzeichnete der Fonds im Geschäftsjahr 2006 einen leichten Wertrückgang von 0,1% je Anteil. Sein Vergleichsindex (REXP) legte im gleichen Zeitraum leicht zu (+0,3%).

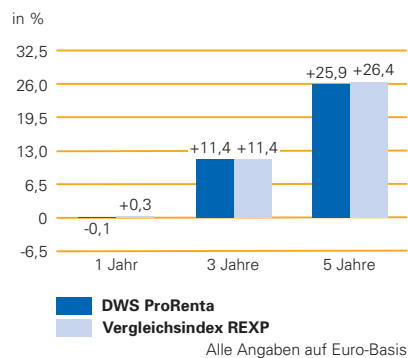
Den Anlageschwerpunkt bildeten nach wie vor Zinstitel aus dem öffentlichen Sektor, darunter Staats- und Länderanleihen sowie Emissionen von Spezialkreditinstituten. Darüber hinaus engagierte sich das Management in Pfandbriefen, die bei nahezu gleicher Liquidität gegenüber Staatstiteln etwas höher rentierten. Angesichts der Zinserhöhungen nahm es variabel verzinsliche Anleihen, sog. Floater, deren Kupon jeweils an den aktuellen Marktzins angepasst wird, ins Portefeuille. Dabei bevorzugte der Fonds höher verzinsliche Emissionen von Unternehmen guter Bonität. Eine kleine Position Genussscheine mit attraktiven Renditevorteilen rundete das Portfolio ab.

Auf der Währungsseite mischte das Management über Devisenterminkontrakte vorübergehend Norwegische und Schwedische Krone bei. Zeitweise befanden sich in kleinem Umfang auch Ungarischer Forint, Tschechische, Slowakische und Isländische Krone im Bestand, um die z. T. spürbaren Zinsvorteile gegenüber Euro-Anlagen zu nutzen.

DWS PRORENTA Langfristig solide Wertentwicklung: im Durchschnitt +4,7% p. a.



DWS PRORENTA vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



DWS PRORENTA: Durchschnittsrendite des Portefeuilles 3,8% p. a.

Rating-Struktur der Anleihen im Portefeuille*

Rating	Jeweils Anteil in % des Wertpapiervermögens	Jeweils in % des Fondsvermögens
AAA	68,8	87,8
AA	15,1	5,2
A	15,8	3,1
BBB	0,3	1,9
		Bankguthaben u. Sonstiges 2,0

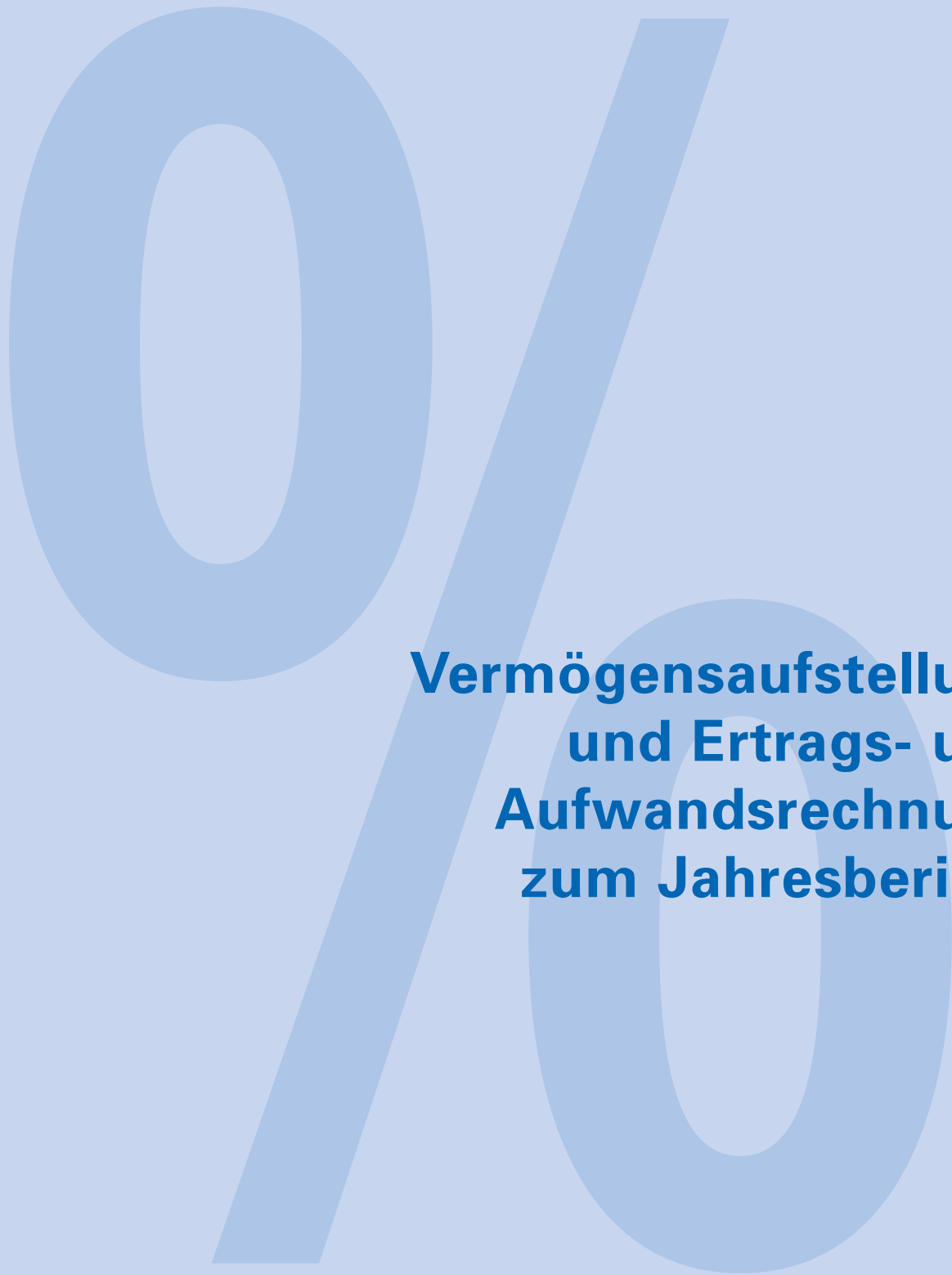
* in Anlehnung an Standard & Poor's

AAA Extrem starke Fähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Tilgung
AA Sehr starke Fähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Tilgung
A Starke Fähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Tilgung

BBB Angemessene Fähigkeit zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Ungünstige konjunkturelle oder branchenspezifische Verhältnisse könnten zu einer Beeinträchtigung der Rating-Güte führen

WKN: 847 416
ISIN: DE0008474164

Die Durchschnittsrendite der Fondsanlagen belief sich Ende 2006 auf 3,8% p.a. bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 6,4 Jahren.



**Vermögensaufstellung
und Ertrags- und
Aufwandsrechnung
zum Jahresbericht**

Jahresbericht DWS ProRenta

Vermögensaufstellung zum 31.12.2006

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen	
Amtlich gehandelte Wertpapiere						24 319 871,66	96,03	
Verzinsliche Wertpapiere								
3,2500 % ABN AMRO Bank 06/18.01.13 MTN	EUR	400	400		%	95,5221	382 088,20	1,51
4,0000 % Bank of Ireland 06/05.07.13 MTN	EUR	350	500	150	%	99,2832	347 491,18	1,37
3,6860 % Barclays Bank 06/20.04.16 MTN	EUR	450	450		%	99,9900	449 955,00	1,78
3,2500 % Belgium 06/28.09.16 S.47	EUR	800	800		%	94,1267	753 013,36	2,97
1,3750 % Berlin, Land 05/20.08.07 LSA A. 203	EUR	550	550		%	98,4590	541 524,50	2,14
4,2500 % Bundanl.V. 03/14	EUR	1 400			%	101,8900	1 426 460,00	5,63
4,2500 % Bundanl.V. 04/14	EUR	1 300	1 700	400	%	101,9700	1 325 610,00	5,23
4,1250 % Bundanl.V. 98/07.08	EUR	500	500		%	100,3320	501 660,00	1,98
3,7750 % Citigroup 06/09.02.16 MTN	EUR	450	450		%	100,0250	450 112,50	1,78
4,2500 % Dekabank Dgz Ko-Anl466	EUR	400			%	100,8900	403 560,00	1,59
3,9990 % Deutsche Bank 04/20.09.16 MTN	EUR	500	500		%	100,4100	502 050,00	1,98
7,0750 % Eirles Four Tr.B "Mezzanine" (MTN) 2001/2012	EUR	700			%	110,9601	776 720,67	3,07
1,6000 % France O.A.T. 04/25.07.15 INFL	EUR	650	650		%	98,5800	669 862,56	2,65
3,0000 % France O.A.T. 05/25.10.15	EUR	1 300	1 800	500	%	92,9661	1 208 559,56	4,77
5,2500 % France O.A.T. 97/25.04.08	EUR	500	500		%	101,6731	508 365,53	2,01
5,0300 % Gaz Capital 06/25.02.1 MTN Reg S	EUR	80	80		%	101,0000	80 800,00	0,32
5,0000 % Germany 02/04.01.12	EUR	250		1 000	%	104,8250	262 062,50	1,03
5,0000 % Germany 02/04.07.12 A.II	EUR	1 200			%	105,1800	1 262 160,00	4,98
3,7500 % Germany 04/04.01.15	EUR	1 100			%	98,7100	1 085 810,00	4,29
3,5000 % Germany 05/04.01.16 S.05	EUR	1 500	1 300		%	96,7400	1 451 100,00	5,73
3,2500 % Germany 05/04.07.15 3)	EUR	2 000	900		%	95,2470	1 904 940,00	7,52
4,0000 % Germany 06/04.07.16 S.06	EUR	700	700		%	100,4740	703 318,00	2,78
1,5000 % Germany 06/15.04.16 INFL	EUR	650	650		%	97,8800	646 467,02	2,55
3,7840 % Goldman Sachs Group 06/11.04.11 MTN	EUR	400	400		%	100,1550	400 620,00	1,58
3,7680 % HSBC Finance Corp. 06/28.10.13 MTN	EUR	300	300		%	100,1200	300 360,00	1,19
1,8500 % Hypothekenbank Essen 05/25.09.09 ÖPF MTN E.HBEOEF	EUR	200		200	%	94,4790	188 958,00	0,75
2,7500 % Hypothekenbank Essen Opf.802308	EUR	550	550		%	99,3300	546 315,00	2,16
2,5000 % HypoVereinsbank 05/22.06.09 JÖPF S.1190	EUR	200		200	%	96,5920	193 184,02	0,76
4,7500 % HypoVereinsbank 98/19.09.07 PF S.717	EUR	500	500		%	100,5300	502 650,00	1,98
3,8190 % Intesa Sanpaolo 06/08.02.16 MTN	EUR	500	500		%	99,8900	499 450,00	1,97
3,0000 % Landesbank Berlin IHS Ser. 299 05/02.02.2010	EUR	400			%	96,7577	387 030,92	1,53
3,9250 % Morgan Stanley & Co. 06/29.11.13 MTN	EUR	300	300		%	99,8250	299 475,00	1,18
3,7500 % Netherlands 04/15.07.14	EUR	350			%	98,7845	345 745,87	1,37
3,2500 % Netherlands 05/15.07.15	EUR	1 700	500		%	94,9630	1 614 370,83	6,37
3,8480 % Sanpaolo IMI 06/20.02.18 MTN	EUR	500	500		%	99,6328	498 163,94	1,97
3,9720 % Santander Issuances 04/30.09.14 MTN	EUR	500	500		%	100,2195	501 097,50	1,98
3,8360 % Santander Issuances 06/03.03.16 MTN	EUR	400	400		%	99,6900	398 760,00	1,57
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere						492 834,24	1,95	
Andere Wertpapiere								
6,5000 % LBBW 94/01.07.07 Genuss. A.1	DEM	900			%	107,1000	492 834,24	1,95
Summe Wertpapiervermögen						24 812 705,90	97,98	
Derivate								
Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen								
Swaps						-3 024,72	-0,01	
Zinsswaps (Zahlen / Erhalten)								
Swap 3,968%/6M Euribor (DBK) 03.11.06-03.11.16 (OTC)	EUR	-1 300				20 834,23	0,08	
Swap 6M GBP-Libor/4,9175% (DBK) 03.11.06-03.11.16 (OTC)	GBP	911				-23 858,95	-0,09	

DWS ProRenta

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Bestand	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fondsvermögen
Bankguthaben, nicht verbrieft Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds						43 500,46	0,17
Bankguthaben						43 500,46	0,17
Depotbank (täglich fällig)							
EUR - Guthaben	EUR	21 877,44		%	100	21 877,44	0,09
Guthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	21 598,77		%	100	21 598,77	0,09
Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen							
US Dollar	USD	31,92		%	100	24,25	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände						471 415,26	1,86
Zinsansprüche	EUR	471 180,84		%	100	471 180,84	1,86
Sonstige Ansprüche	EUR	234,42		%	100	234,42	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten						-117,21	-0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	-117,21		%	100	-117,21	-0,00
Fondsvermögen						25 324 479,69	100,00
Anteilwert						28,86	
Umlaufende Anteile						877 613	

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (gem. § 9 Abs. 5 Satz 4 DerivateV)

REXP (RI)

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag	%	0,930
größter potenzieller Risikobetrag	%	1,550
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	%	1,238

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 auf Basis der Methode der historischen Simulation mit den Parametern 99% Konfidenzniveau, 10 Tage Halteperiode unter Verwendung eines effektiven, historischen Beobachtungszeitraumes von einem Jahr berechnet. Als Bewertungsmaßstab wird das Risiko eines derivatfreien Vergleichsvermögens herangezogen. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotentials wendet die Gesellschaft den **qualifizierten Ansatz** im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Marktschlüssel

Terminbörsen

OTC = Over the Counter Frankfurt

Devisenkurse (in Mengennotiz)

per 29.12.2006

Deutsche Mark	DEM	1,955830 = EUR	1
Britische Pfund	GBP	0,671334 = EUR	1
US Dollar	USD	1,316240 = EUR	1

Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögenswerte des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse / Marktsätze bewertet

alle Vermögenswerte

Kurse bzw. Marktsätze per 29.12.2006 oder letztbekannte Kurse

DWS ProRenta

Fußnoten

3) Diese Wertpapiere sind ganz oder teilweise als Wertpapier-Darlehen übertragen (s. Aufstellung am Ende des Berichts).

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen

Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag)

Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge	Wertpapierbezeichnung	Stück bzw. Whg. in 1000	Käufe bzw. Zugänge	Verkäufe bzw. Abgänge
Amtlich gehandelte Wertpapiere							
Verzinsliche Wertpapiere							
2,5500 % Czech Republic 05/18.10.10	CZK		13 000	3,2500 % Münchener Hypobank 05/23.11.12 MTN PF R.375	EUR		600
4,5000 % Bundanl.V. 03/13	EUR		1 000	4,2500 % Netherlands 03/15.07.13	EUR		700
3,7500 % Bundanl.V. 03/13	EUR		2 100	3,6250 % Nord.West.Schatz04	EUR		350
3,3750 % Bundesländer 05/28.02.12 LSA No.20	EUR		500	2,2500 % Nordrhein-Westfalen 05/15.09.09 R.653	EUR		1 100
2,7500 % Bundesländer 05/29.06.11 LSA No.21	EUR		1 300	6,5750 % Telecom Italia Finance 99/30.07.09 MTN Tr.B	EUR		350
3,2500 % Caisse d'Amortissement d.l. Dette Soc. 05/25.04.13	EUR		600	3,7500 % Telefonica Emisiones 06/02.02.11 MTN	EUR	400	400
5,6250 % DaimlerChrysler Canada Finance 01/06.07.06 MTN	EUR	400	400	3,3750 % Telekom Finanzmanagement 05/27.01.10 MTN	EUR		300
3,2500 % Depfa ACS Bank 05/15.02.12 Reg S	EUR		500	3,0000 % Telstra Corp. 05/28.06.10 MTN	EUR		200
5,8750 % Dt.Telek.Intl F. 01/06	EUR	400	400	2,7500 % WL-Bank 05/01.10.12 ÖPF R.465	EUR		400
2,5000 % Eurohypo 05/09.06.09 JÖPF S.2266	EUR		400	6,7500 % Hungary 02/12.02.13 S.D	HUF		179 000
3,0000 % Eurohypo 06/18.01.12 HPF MTN E.2213	EUR	400	400	5,5000 % Hungary 03/12.02.14 S.C	HUF		99 000
4,0000 % France O.A.T. 02/25.04.13	EUR		850	6,0000 % Hungary 06/12.10.11 S.11/B	HUF	200 000	200 000
4,0000 % France O.A.T. 02/25.10.13	EUR		1 000	Andere Wertpapiere			
4,0000 % France O.A.T. 03/25.04.14	EUR		1 000	HypoVereinsbank 95/30.06.06 Genuss.	Stück		1 500 000
5,8750 % Gaz Capital 05/01.06.15 Reg S LPN	EUR		200	WBZ-Bank 93/10.06.06 Genuss. Tr.E	Stück		1 500 000
4,5600 % Gaz Capital 05/09.12.12 MTN	EUR		400	In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere			
2,7500 % German Postal Pensions (GPPS) 05/18.01.11 Cl. A	EUR		500	Verzinsliche Wertpapiere			
5,0000 % Germany 01/04.07.11	EUR		1 300	3,0000 % Cassa Depositi e Prestiti 05/31.01.13 MTN	EUR		400
4,5000 % Germany 99/04.07.09	EUR		500	Andere Wertpapiere			
6,3750 % Imp. Tobacco Fin 99/06 Mtn	EUR	400	400	7,0000 % Frankfurter Sp.Gen.A.4/06	DEM		2 000
4,1250 % Ldsbk.Berlin Is.S.258	EUR		600				
3,6250 % Ldsbk.Berlin Is.S.275	EUR		750				

Derivate (in Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumina der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe)

Devisenterminkontrakte

Kauf von Devisen auf Termin

Norwegische Kronen	EUR	1 184
Schwedische Kronen	EUR	647

Verkauf von Devisen auf Termin

Ungarische Forint	EUR	757
Norwegische Kronen	EUR	1 214
Schwedische Kronen	EUR	651

DWS ProRenta

Erläuterungen zu den Wertpapier-Darlehen

Folgende Wertpapiere sind zum Berichtsstichtag als Wertpapier-Darlehen übertragen

Gattungsbezeichnung	Nominal in Stück bzw. Wkg. in 1000	befristet	Wertpapier-Darlehen Kurswert in EUR unbefristet	gesamt
3,2500 %Germany 05/04.07.15	EUR 2 000		1 904 940,00	
Gesamtbetrag der Rückerstattungsansprüche aus Wertpapier-Darlehen			1 904 940,00	1 904 940,00
Gesamtbetrag der bei Wertpapier-Darlehen von Dritten gewährten Sicherheiten				EUR 2 323 562,00
Schuldverschreibungen				EUR 2 323 562,00

DWS ProRenta

Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.01.2006 bis 31.12.2006

Zinsen aus Wertpapieren inländischer Aussteller	EUR	929 323,55
Zinsen aus Geldanlagen im Inland	EUR	27 605,70
Zinsen aus Wertpapieren ausländischer Aussteller	EUR	515 500,53
Erträge aus Wertpapier-Darlehen	EUR	705,94
Ertragsausgleich	EUR	-320 993,08
Erträge insgesamt	EUR	1 152 142,64
Kostenpauschale	EUR	-240 391,03
Erfolgsabhängige Vergütung aus Leihe-Erträgen	EUR	-352,97
Aufwandsausgleich	EUR	5 303,82
Aufwendungen insgesamt	EUR	-235 440,18
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	916 702,46

Gesamtkostenquote (BVI - Total Expense Ratio (TER))

Die Gesamtkostenquote belief sich auf 0,73% p.a. Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Zudem fiel aufgrund der Zusatzerträge aus Wertpapierleihengeschäften eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 0,001% p.a. des durchschnittlichen Fondsvermögens an.

Angaben gem. § 41 Abs. 4 und 5 InvG (Kosten und Kostentransparenz)

Im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 erhielt die Kapitalanlagegesellschaft für das Sondervermögen DWS ProRenta keine Rückvergütung der aus dem Sondervermögen an die Depotbank oder an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen, bis auf von Brokern zur Verfügung gestellte Finanzinformationen für Research-Zwecke.

Für das Sondervermögen ist gemäß den Vertragsbedingungen eine an die Kapitalanlagegesellschaft abzuführende Pauschalgebühr von 0,725% p.a. vereinbart. Davon entfallen bis zu 0,08% p.a. auf die Depotbank und bis zu 0,02% p.a. auf Dritte (Druck- und Veröffentlichungskosten, Abschlussprüfung sowie Sonstige). Die Gesellschaft zahlt von dem auf sie entfallenden Teil mehr als 10% an Vermittler von Anteilen des Sondervermögens auf den Bestand von vermittelten Anteilen.

Berechnung der Ausschüttung

		Insgesamt	Je Anteil
Vortrag aus dem Vorjahr	EUR	3 948 679,62	4,50
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	916 702,46	1,04
Realisierte Gewinne	EUR	596 808,56	0,68
Für Ausschüttung verfügbar	EUR	5 462 190,64	6,22
Der Wiederanlage zugeführt	EUR	-698 144,39	-0,79
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	-3 798 671,95	-4,33
Gesamtausschüttung	EUR	965 374,30	1,10
Ausschüttung	EUR	965 374,30	1,10

Entwicklung des Fondsvermögens 2006

Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres	EUR	35 292 550,83
Ausschüttung für das Vorjahr	EUR	-1 463 234,30
Mittelzuflüsse aus		
Anteilscheinverkäufen:	EUR	13 245 151,98
Mittelabflüsse aus		
Anteilscheinrücknahmen:	EUR	-21 661 472,04
Mittelzufluss /-abfluss (netto)	EUR	-8 416 320,06
Ertrags- und Aufwandsausgleich	EUR	340 616,45
Ordentlicher Nettoertrag	EUR	916 702,46
Realisierte Gewinne *) **)	EUR	596 808,56
Realisierte Verluste *) **)	EUR	-1 134 424,86
Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste *)	EUR	-808 219,39
Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	EUR	25 324 479,69

*) Nicht realisierte Gewinne und Verluste werden börsentäglich neu berechnet und im Anteilwert berücksichtigt. Die Realisierung von Buchgewinnen/-verlusten führt daher nicht mehr zu einer Veränderung des Anteilwertes.

**) Einschließlich eventueller Gewinne bzw. Verluste aus "Privaten Veräußerungsgeschäften" i.S.d. § 23 (1) Nr. 4 EStG (Termingeschäfte)

Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahres-Vergleich

	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2006	25 324 479,69	28,86
2005	35 292 550,83	30,00
2004	46 492 833,70	30,08
2003	122 555 493,75	29,34

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers

Wir haben gemäß § 44 Absatz 5 des Investmentgesetzes (InvG) den Jahresbericht des Sondervermögens DWS ProRenta für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des InvG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 44 Absatz 5 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 16. März 2007

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hornschu
Wirtschaftsprüfer

Neuf
Wirtschaftsprüfer

Ausschüttung und Besteuerung der Erträge 2007

KURZANGABEN ÜBER

STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand Dezember 2006) aus.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens werden jedoch auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der

steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Anteile im Pri-

vatvermögen halten, zu den Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privatanlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 1.421,- Euro für Allein-stehende oder getrennt veranlagte Ehegatten (ab 1. Januar 2007: 801,- Euro) bzw. 2.842,- Euro für zusammenveranlagte Ehegatten (ab 1. Januar 2007: 1.602,- Euro) übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei privaten Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Sondervermögens sind beim Anleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierte Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, soweit der Anleger einen aus-

Darstellung der Ausschüttung (je Anteil) in EUR ISIN/WKN Ausschüttungstag Steuerliche Behandlung	DWS ProRenta*		
	DE0008474164 / 847416 23.2.2007		
	Privatvermögen	Betriebsvermögen Personenges./ andere Unternehmen	Betriebsvermögen Körperschaften
Ausschüttung (inkl. ZAST, KEST, Soli) je Anteil	1,1000	1,1000	1,1000
davon nicht steuerbar je Anteil	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,1000	1,1000	1,1000
In der Ausschüttung enthaltene			
– steuerpflichtige Zinsen und andere Erträge	1,0713	1,1000	1,1000
– laufende Erträge, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (1) KStG unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
– im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne	0,0287	–	–
– Veräußerungsgewinne, die dem Halbeinkünfteverfahren bzw. der Steuerfreistellung nach § 8b (2) KStG unterliegen	–	0,0000	0,0000
Bemessungsgrundlage für die ZAST	1,0713	1,0713	1,0713
Bemessungsgrundlage für die KEST	0,0000	0,0000	0,0000
anzurechnende ZAST	0,3214	0,3214	0,3214
anzurechnende KEST	0,0000	0,0000	0,0000
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftssteuererminderungsbetrag nach § 37 Abs. 3 KStG	–	–	0,0000
anrechenbare bzw. fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer einbehalten wurde bzw. als einbehalten gilt	0,0000	0,0000	0,0000
fiktive ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
Prozentsatz für Werbungskosten gem. Halbeinkünfteverfahren	0,00%		

* Eine steuerliche Bescheinigung nach § 5 InvStG wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Frankfurt erstellt.

reichenden Freistellungsauftrag vorlegt. Ohne betragsmäßige Grenze vom Zinsabschlag freigestellt sind Anleger, die eine Nichtveranlagungs- (NV-) Bescheinigung vorlegen.

Verwahrt der Anleger die Anteile eines ausschüttenden Fonds in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlag Abstand, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Sondervermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 30 % durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so erhält der Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine Einkommensteueranmeldung anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteilscheine ausschüttender Fonds nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertragsscheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der Anteilscheinhaber erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteueranmeldung anrechnen zu können. Bei Anteilscheinen an thesaurierenden Fonds, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag). Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei

depotverwahrten Anteilscheinen – ist nicht möglich. Der Anteilinhaber muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer bei seiner Einkommensteueranmeldung beantragen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zum 1. Januar 2005 wurde die Besteuerung des Zwischengewinns wieder eingeführt. Werden Investmentanteile veräußert oder zurückgegeben, ist auch der sog. Zwischengewinn als Kapitalertrag einkommensteuerpflichtig. Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder der Rückgabe der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung (jeweils zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer). Die einbehaltene Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Beim Kauf gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung. Steuerausländer sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen der depotführenden Stellen entnommen werden.

3. In- und ausländische Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die vom Son-

dervermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim privaten Anleger nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der Steuerbescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld im Rahmen der steuerlichen Veranmeldung anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Privatanleger stets steuerfrei. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanzinnovationen.

5. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers sind einkommensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Spekulationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorangegangenen Jahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalender-

jahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 512,- Euro beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

6. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Sondervermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Sondervermögens sind beim Anleger grundsätzlich steuer-

pflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Sondervermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften, sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Sondervermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Zinsabschlags und eine Erstattung der Kapitalertragsteuer nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag und die anrechenbare Kapitalertragsteuer.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privatanleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung teilweise oder in voller Höhe erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z. B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

5. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Sondervermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sog. Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zur Hälfte zu versteuern.

Es besteht für Publikumsfonds ein Wahlrecht dahingehend, ob der Aktiengewinn von der Kapitalanlagegesellschaft ermittelt und veröffentlicht wird. Soweit eine Veröffentlichung erfolgt, wird der Aktiengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

6. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Sondervermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Ge-

geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Fonds im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut/Kapitalanlagegesellschaft (Depotfall), wird vom Zinsabschlag Abstand genommen, sofern er seine Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung des zu Unrecht einbehaltenen Zinsabschlags im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Hierzu ist es erforderlich, einen formlosen Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle einzureichen.

Die von ausgeschütteten inländischen Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag wird dem ausländischen Anteilinhaber ebenfalls erstattet, jedoch nur auf der Grundlage eines zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens. Für die Erstattung zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn. Antragsformulare zur Erstattung der Kapitalertragsteuer sind dort oder im Internet unter www.bzstbund.de erhältlich.

Verwahrt ein ausländischer Anteilinhaber Anteilsscheine thesaurierender Fonds im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% durch die depotführende Stelle gutgeschrieben.

Wird die Ausländereigenschaft des Kunden der depotführenden Stelle erst verspätet bekannt, kann die einbehaltene Zinsabschlagsteuer nachträglich im Wege eines Erstattungsverfahrens

gemäß § 37 Abs. 2 AO vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle erstattet werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelgeschäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Anleger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil

der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ganz oder teilweise anzurechnen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

Werden Sondervermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i. S. d. § 14 InvStG auf ein anderes Sondervermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt in Folge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Fonds keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttender Fonds ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Fonds zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn die Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Sondervermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i. S. d. § 10 InvStG).

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs.

1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung

Zum 1. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel der EU-Zinsrichtlinie ist es, die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen und bestimmte gleichgestellte Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherzustellen. Mit bestimmten Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino, Schweiz) sowie assoziierten und abhängigen Gebieten von EU-Mitgliedstaaten hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

In Deutschland wurde die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) umgesetzt. Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebieten ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Ge-

biet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 15%, ab 1. Juli 2008: 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i. S. d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15% Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Vermögen eines Fonds zu mehr als 40% aus Forderungen i. S. d. ZIV besteht, ist der im Rückgabe- oder Veräußerungspreis enthaltene Zinsanteil zu melden.

Zusätzlicher Hinweis wegen Rechtssache „Manninen“:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur Direktanlage in Aktien in der Rechtssache „Manninen“ für einen finnisch-schwedischen Sachverhalt entschieden, dass die Versagung der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf ausländi-

sche Dividenden nach finnischem Recht europarechtswidrig ist. Auch in Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens (in der Regel bis Ende des Veranlagungszeitraums 2000) nur die auf inländische Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden.

Zur Vereinbarkeit des deutschen Anrechnungsverfahrens mit Gemeinschaftsrecht ist derzeit ein Verfahren beim EuGH anhängig (Rechtssache „Meilicke“), dessen Ausgang aber nicht absehbar ist. Die verfahrensrechtliche Rechtslage ist daher für die Direktanlage, vor allem aber für die Fondsanlage, noch unklar. Zur Wahrung möglicher Rechte kann es sinnvoll sein, insbesondere im Hinblick auf die Offenhaltung von Steuerbescheiden, sich mit Ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Investmentanteilen beraten zu lassen.

Kapitalanlagegesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2006:
136,4 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2006: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Kevin Parker
Mitglied der Konzernleitung
der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Vorsitzender

Dr. Tessen von Heydebreck
Mitglied des Vorstandes
der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
stellv. Vorsitzender

Detlef Bierbaum
Mitinhaber des Bankhauses
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA,
Köln

Dr. Manfred Gentz
Berlin

Friedrich von Metzler
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Dr. jur. Dr. h. c. Reinfried Pohl
Vorsitzender des Vorstandes
der Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Professor Dr. Klaus Pohle
Berlin

Christian Strenger
Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Tietmeyer
Präsident der Deutsche Bundesbank i. R.,
Königstein

Depotbank

State Street Bank GmbH,
Brienner Straße 59,
80333 München
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2005:
278,613 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital am
31.12.2005: 108 Mio. Euro

Geschäftsführung

Klaus Kaldemorgen
Frankfurt am Main

Alan Crutchett
Frankfurt am Main

Heinz-Wilhelm Fesser
Frankfurt am Main

Dr. Stephan Kunze
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
Frankfurt am Main

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main

Tel.: 0 18 03 10 11 10 11*

Fax: 0 18 03 10 11 10 50*

www.dws.de

* 0,09 EUR/Min